

Spesenreglement der Gemeinde Zumikon für freiwillige geleistete Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Pauschalen	2
3.	Lohnausweis	2
4.	Gültigkeit	3
5.	Inkrafttreten	3

Verabschiedet vom Gemeinderat Zumikon
am 8. Juli 2015.

Genehmigt von der Kantonalen Steuerverwaltung
am 31. August 2015.

Inkrafttreten am 1. Januar 2016.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

¹ Dieses Spesenreglement gilt für Personen, die im Auftrag der Gemeinde Zumikon Freiwilligenarbeit leisten.

² Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

³ Den Personen im Bereich der freiwilligen Arbeit werden die aus der Erfüllung ihrer Tätigkeit erwachsenen Auslagen und Spesen vergütet. Es gilt Art. 11 der Vollzugsverordnung der Politischen Gemeinde Zumikon zur Personalverordnung vom 11. September 2012 (VVO PVOZ; siehe Anhang).

1.2 Rückerstattung

¹ Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbelege abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

² Die Spesenabrechnung ist jährlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der zuständigen Stelle zum Visum vorzulegen.

2. Pauschalen

¹ Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

² Für die Bereiche Versand Pro Juventute Elternbriefe und Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen im Auftrag der Abteilung Gesellschaft werden die Spesen pauschal in Höhe von jährlich CHF 400.00 ausbezahlt. Mit diesem Betrag werden Kosten, zusätzlich zu den üblichen Spesen gemäss VVO PVOZ für Telefon- und Parkgebühren sowie Benützung privater Infrastruktur abgegolten.

3. Lohnausweis

Für freiwillig Arbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden.

4. Gültigkeit

¹ Dieses Reglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Zürich genehmigt.

² Jede Änderung dieses Spesenreglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Zürich vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Dasselbe gilt für Art. 11 der VVO PVOZ (Version 14. April 2015).

³ Ebenso wird die Steuerverwaltung des Kantons Zürich informiert, wenn das Reglement aufgehoben wird.

5. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gemeinderat Zumikon

Jürg Eberhard
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber